

Satzung des Vereins

„Förderkreis Internationales Studium der Wirtschaftswissenschaften“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Internationales Studium der Wirtschaftswissenschaften“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Leipzig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Lehre und Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zu fördern, indem

- die Erziehung und Bildung von Studierenden zu einer internationalen Geisteshaltung und der Gedanke der Völkerverständigung gestärkt werden,
- die Leistungsmotivation von Studierenden, die einen binationalen Doppelabschluss anstreben, angeregt wird.

Der Zweck wird verwirklicht durch Beschaffung finanzieller Mittel und deren Einsatz bzw. Weiterleitung

- an das Fachsprachenzentrum der Universität Leipzig bei Aktivitäten, die dem oben genannten Vereinszweck entsprechen,
- zur Durchführung von wissenschaftlichen Projekten, Bildungs- und Forschungsseminaren sowie Arbeitstagungen des Vereins,
- zur Vergabe von Leistungsstipendien,
- für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins im Sinne seiner Zwecksetzung, insbesondere der Förderung internationaler Studiengänge.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, § 51 ff AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat Ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen) und kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

Einzelmitglieder können natürliche Personen (volljährige Einzelpersonen) sein.

Korporative Mitglieder können juristische Personen (Firmen, Körperschaften, Gesellschaften, Verbände, Stiftungen und Organisationen) sein.

Ehrenmitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Verwirklichung der Vereinsziele besonders fördert und unterstützt. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung eines Aufnahmeantrags beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Bestätigung durch

die Mitgliederversammlung ernannt.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Korporative Mitglieder haben eine Stimme.

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der jährlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt wird. Die Beiträge sind jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Studenten zahlen einen verminderten Beitrag, der symbolisch sein kann. Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden kann,
- durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn bis zum 30.09. des Kalenderjahres trotz einfacher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde bzw. wenn über die juristische Person ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt ist. Der Beschluss wird dem Mitglied mit einfachem Schreiben an die zuletzt bekannte Adresse mitgeteilt.
- durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Beschluss wird dem Mitglied mit einfachem Schreiben an die zuletzt bekannte Adresse mitgeteilt,
- bei Auflösung des Vereins.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Rechnungsprüfer, sofern er Mitglied des Vereins ist
- der Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift oder Email-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Jedes Mitglied kann Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- (1) Jahresbericht des Präsidenten,
- (2) Jahresrechnung des Schatzmeisters,
- (3) Bericht des Rechnungsprüfers,
- (4) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- (5) wenn erforderlich: Wahl der Vorstandsmitglieder,
- (6) Wahl des Rechnungsprüfers,
- (7) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- (8) Ernennung der Ehrenmitglieder,
- (9) Verschiedenes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ihre Einberufung von einem Drittel der Mitglieder vom Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden und zur Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Jede Versammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, aber beratende Stimme.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in Artikel 2 genannten Zweck des Vereins betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Vorstandspräsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- bis zu zwei weitere Stellvertreter
- Schatzmeister
- stellvertretender Schatzmeister

Die Besetzung der Funktionen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters ist obligatorisch.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird auf der folgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung kann schriftlich, mündlich oder auf anderem Wege erfolgen. Die Einhaltung einer Ladungsfrist oder die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand berät mit dem Ziel der Einstimmigkeit. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Den Vorsitz der Sitzung führt der Präsident. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Der Vorstandspräsident kann für den Widerspruch sowie die Stimmabgabe eine angemessene Frist setzen. Der Präsident hat das Beschlussergebnis den Vorstandsmitgliedern formlos bekannt zu machen.

§ 8 **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel aus den ordentlichen Mitgliedern für die Dauer eines Geschäftsjahres einen Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Der Rechnungsprüfer bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Externe Rechnungsprüfer sind zulässig.

Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er hat gegenüber dem Vorstand oder den Vereinsorganen kein Weisungsrecht.

Der Rechnungsprüfer prüft die Geschäftsführung des Vorstandes und hat zu diesem Zweck Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins. Er stellt der ordentlichen Mitgliederversammlung seinen Jahresbericht vor. Er kann der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes empfehlen.

Wird durch Tätigkeiten des Vereins die Gemeinnützigkeit gefährdet, so ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, seine Bedenken dem Vorstand unverzüglich darzulegen und zu begründen.

§ 9 **Beirat**

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirats sollen Mitglieder sein, die durch ihre praktische oder wissenschaftliche Tätigkeit das Ziel des Vereins in besonderer Weise fördern.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der Zwecksetzung des Vereins.

Der Vorstand kann den Beirat zu Vorstandssitzungen einladen.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden (vgl. Artikel 6 I Ziff. 6 und VII der Satzung). Alle Mitglieder sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung von der Auflösungsabsicht zu informieren. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung von Förderern und Freunden der Universität Leipzig e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11
Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 19. September 2005 in Leipzig beschlossen worden.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, bei Beanstandungen des Finanzamtes oder des Vereinsregisters Änderungen der hier gefassten Satzung, auch des Satzungszwecks vorzunehmen, die dem hier Gewollten am nächsten kommen.

Eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. VR 4238
durch das Amtsgericht Leipzig vom 05.12.2005,
in der geänderten Fassung vom 5.1.2006 eingetragen am 17.1.2006.